



Automation & Feinwerktechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.12.2008

der Firma AFT Automation & Feinwerktechnik GmbH, Ölbronn-Dürrn

1. Allgemeines

- a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und zwar auch dann, wenn unser Geschäftspartner (nachstehend Kunde genannt) ihnen widerspricht oder sich auf andere Bedingungen bezieht. Die Annahme unserer ersten Lieferung oder Leistung durch den Kunden gilt in jedem Fall als Anerkenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Andere Geschäftsbedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben. Das gilt auch, wenn der Kunde auf seine Geschäftsbedingungen verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebot, Vertragsabschluß und Mitwirkungsverpflichtung

- a) Unsere Angebote sind stets freibleibend, Kostenvoranschläge sind unverbindlich, ebenso mündliche Vereinbarungen.
- b) Der Umfang des Vertrages richtet sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Stellt sich nach der Auftragsbestätigung heraus, dass das Vertragsziel nur mit einer Änderung des Lösungswegs erreicht werden kann, so sind wir zu dieser zweckdienlichen Änderung berechtigt.
- c) Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw., die auf offensichtlichen Irrtümern basieren, binden uns nicht. Teillieferungen stellen keinen Sachmangel dar, ebenso keine geringfügigen Abweichungen.
- d) Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) eigentums- und/oder urheberrechtliche (Verwertungs-) Rechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind für uns kostenfrei unverzüglich zurückzugeben, wenn wir sie zurückverlangen, der Auftrag nicht erteilt wird oder erledigt ist.
- e) Soweit der Kunde zur Beistellung von Material (Roh- /Hilfsstoffe, zu verarbeitende Teile, Einzelteile etc.) verpflichtet ist, ist dieses innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist und mangels einer vereinbarten Frist, innerhalb angemessener Frist von ihm anzuliefern. Mehraufwendungen und Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass dieses Material nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mangels vertraglicher Vereinbarung nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, hat uns der Kunde zu vergüten bzw. zu erstatten.
§ 377 HGB ist nicht anwendbar.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise verstehen sich ab Werk Ölbronn-Dürrn, ausschließlich Verpackung, Verladung und Fracht, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Versicherung gegen Transportschäden nehmen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung vor.
- b) Die Rechnungen sind frei unserer Zahlstelle zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung sowie weiterer Kosten trägt der Kunde. Reparaturen und Lohnarbeiten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.
- c) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Wir sind berechtigt, alle Preiserhöhungen, mit denen wir nach Vertragsabschluß durch unseren Vorlieferanten belastet werden sowie alle uns treffenden Erhöhungen von Materialpreisen, Löhnen, Frachten, Kosten wie Versandkosten, Versicherungsprämien usw. sowie Zöllen, Abgaben, Steuern usw. dem Kunden weiter zu belasten, die wir auf Nachfrage des Kunden aufschlüsseln. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Auftragsbearbeitung herausstellt, dass die in Ansatz gebrachten Stunden wegen nicht vorhersehbarer Umstände zur Durchführung des Auftrages nicht ausreichen.
- d) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt ebenso für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden.
- e) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluß wesentlich oder wird uns nach Vertragsschluß die schlechte Vermögenslage des Kunden bekannt, können wir auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch soweit sie gestundet sind, sofortige Barzahlung verlangen; dies gilt auch, wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Die Rechte aus §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.
- f) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe jedenfalls verpflichtet. Wir sind nicht verpflichtet, etwaig weitere abgeschlossene Verträge mit dem Kunden zu erfüllen, und zwar solange, bis der Kunde vollständig Zahlung geleistet hat.
- g) Die Rücknahme von uns gelieferter, aber nicht mit Mängel behafteter Ware erfolgt nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, für dadurch entstehende Verwaltungskosten einen Abschlag von mindestens 10 % des zu erstattenden Betrages vorzunehmen, es sei denn, der Kunde weist uns geringere Kosten nach.

4. Lieferzeiten

- a) Die angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Stellen sich während der Auftragsdurchführung unvorhersehbare Schwierigkeiten ein, die zuvor nicht erkannt werden konnten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Darüber informieren wir den Kunden.
- b) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung zu laufen, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten der Ausführung und vor der Beibringung der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Musterteile, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie nicht vor Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden.

Höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, insbesondere Arbeitskämpfe, Werkstoff- oder Energiemangel, Störungen durch Lieferanten etc. führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist, über die wir unseren Kunde informieren. Dies gilt auch dann, wenn das Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem wir uns in Verzug befinden.

- c) Entsteht dem Kunden durch eine von uns schuldhaft verursachte Verzögerung ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von maximal 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen zu verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte – sofern er nachweist, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden in mindestens dieser Höhe entstanden ist. In jedem Fall sind etwaige Ansprüche des Kunden der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

In allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, sind sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche des Kunden statt Leistung, die über die vorstehend genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

5. Versand und Gefahrenübergang

- a) Auch wenn wir einen Versand mit dem Kunden vereinbart haben, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung bzw. der Abholung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, auch in dem Fall, in dem die Lieferung ab dem Lager unseres Vorlieferanten erfolgt.
- b) Trotz dieses Gefahrenübergangs auf den Kunden wird eine Transportversicherung nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden und nur auf seine Kosten abgeschlossen. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges bleibt in jedem Fall uns vorbehalten. Soweit wir diesbezüglich auf einen Kundenwunsch eingehen, geschieht dies, ohne dass der Kunde hieraus Forderungen gegen uns herleiten kann.
- c) Angelieferte Gegenstände sind auch dann vom Kunden entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.
- d) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn etc. aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Transportbereitschaft bzw. im Zeitpunkt der Verweigerung des Kunden auf diesen über.



Automation & Feinwerktechnik

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen vor.
- b) Unser Kunde ist zur Verarbeitung der gelieferten Waren oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 6 a) genannten Ansprüche Miteigentum, welches der Kunde schon jetzt auf uns überträgt. Unser Kunde wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den die von uns gelieferte Ware und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandene Gegenstand haben.
- c) Dem Kunden ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes untersagt. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen.

Unser Kunde tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Diese Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 6 a).

- d) Unser Kunde ist zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen nicht berechtigt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche Rechte auf eigene Kosten jedoch für uns zu wahren. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- e) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

7. Mängel

Bei Mängeln des Liefergegenstandes obliegt ausschließlich uns die Wahl des Nacherfüllungsrechtes. Wir haften für Mängel wie folgt:

- a) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

- b) Alle diejenigen Teile oder Lieferungen oder Gegenstände sind ,beschränkt auf Arbeits- und Materialkosten , nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Sämtliche Reisekosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
- c) Wir haften nicht für folgende Schäden:
- Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit; unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit bzw. Abweichung von der gewöhnlichen Verwendung; bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vereinbart sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Eine Abweichung der Liefermenge um 10 % (Mehr- oder Minderlieferung) ist zulässig und stellt keinen Sachmangel dar.
- d) Der Kunde kann bei festgestellten Mängeln Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen jedoch nur zurückhalten, wenn eine unverzügliche Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, hat der Kunde die bei uns entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- e) Zunächst ist uns die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- f) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen deshalb entstehen bzw. sich deshalb erhöhen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
- g) Beruht ein Mangel des gelieferten Gegenstandes auf einer mangelhaften Lieferung durch unseren Vorlieferanten, haften wir für diesen Mangel nur insoweit und in der Höhe, als wir von unserem Vorlieferanten Ersatz erhalten.
- h) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen uns gilt ferner lit. f) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
- i) Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in Ziffern 7 und 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.

8. Schutzrechte / Übertragung von Rechten

- a) Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob wir im Falle der Herstellung aufgrund uns eingesandter Ausführungszeichnungen Schutzrechte Dritter verletzen. Sind wir trotzdem haftbar, so hat der Kunde uns bei Regreßansprüchen schadlos zu halten.
- b) Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

9. Schadensersatzansprüche

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche unseres Kunden (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- b) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist Rottweil
- b) Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Rottweil (Amtsgericht Stuttgart). Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an seinem Sitz oder einem sonstigen Ort, wo sich Vermögen von ihm befindet, zu verklagen.
- c) Es findet deutsches Recht Anwendung; im übrigen ist der deutsche Text unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen allein maßgeblich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Verbindlichkeit des Vertrages / Salvatorische Klausel

- a) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- b) Vorstehendes gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.